

## BEITRAGS- UND MAHNGEBÜHRENORDNUNG

*(in der von der Mitgliederversammlung am 11. März 2017 beschlossenen Fassung)*

### Mitgliedsbeiträge

1.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (Verband) auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.

Ab dem 1. Januar 2017 gelten die folgenden Mitgliedsbeiträge:

Ordentliche Mitglieder:	200,00 €
Studentische Mitglieder:	85,00 €
Mitgliedsbeitrag als Senior:	140,00 €
Mehrfachmitgliedschaft (BDÜ NRW und weiterer BDÜ-Mitgliedsverband):	176,00 €
Außerordentliche Mitglieder:	400,00 €

2.

Für neue Mitglieder wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 90,00 € erhoben.

3.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 31.01. im Voraus für das jeweils laufende Jahr zu entrichten.

4.

Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag auf schriftlichen Antrag hin durch Vorstandsbeschluss zu ermäßigen oder zu stunden, soweit die wirtschaftliche Situation des Antragstellers dies rechtfertigt. Die eine Ermäßigung oder Stundung rechtfertigenden Gründe sind vom Mitglied mit dem Antrag zu belegen. Der Beschluss des Vorstands ist nicht anfechtbar.

5. Seniorenmitgliedschaft

Mitglieder, die das 67. Lebensjahr erreicht haben, können auf Antrag einen reduzierten Mitgliedsbeitrag entrichten, sofern sie zu diesem Zeitpunkt mindestens 5 Jahre Mitglied im BDÜ LV NRW bzw. in einem anderen BDÜ-Mitgliedsverband waren.

## Mahnverfahren

1.

Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres entrichtet haben, erhalten an die letzte vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse eine Mahnung mit dem Hinweis, dass bei Nichtzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Absendung des Schreibens sämtliche Leistungen des Verbands für dieses Mitglied, einschließlich Lieferung von MDÜ und Veröffentlichung der eigenen Daten in Mitgliederverzeichnissen des BDÜ und in der Onlinedatenbank, vorläufig eingestellt werden. Dies gilt auch für Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Ausland haben. Der Verband kann vom Mitglied eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € verlangen, es sei denn, das Mitglied weist nach, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

2.

Erfolgt auf diese Mahnung keine Beitragszahlung, schickt der Verband an das Mitglied eine weitere Mahnung mit dem Hinweis, dass die Nichtzahlung innerhalb der gesetzten Frist zum Ausschluss aus dem Verband führen wird. Der Verband kann vom Mitglied für diese Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 15,00 € verlangen, es sei denn, das Mitglied weist nach, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

3.

Sollte nach den Mahnungen keine Zahlung erfolgen, stellt dies einen wichtigen Grund zum Ausschluss des Mitglieds dar. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Dies gilt auch dann, wenn die Mahnung nicht an das Mitglied zugestellt werden konnte, weil es versäumt hatte, dem Verband eine neue ladungsfähige Anschrift mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Beschwerde zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung einlegen. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Ausschluss wird aufgehoben, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

4.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend; eine Anrufung des Schiedsgerichts des BDÜ ist nur bei der Verletzung rechtlichen Gehörs innerhalb eines Monats nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

5.

Im Falle des Ausschlusses wegen Zahlungsverzugs kann das Mitglied nicht vor Ablauf von 3 Jahren nach der Entscheidung des Vorstands bzw. im Beschwerdefall nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung eine Wiederaufnahme beantragen.